

Herrnprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neugassestraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kanzleimann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegenommen und pro 15 Pf. bezahlt. Für Interate größerer Anfangs und bei älteren Werberholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeige-Einnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinterate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

N 47.

Sonnabend, den 23. November

1912.

Gemeinderatswahl betr.

Mit Ende dieses Jahres scheidet aus dem Gemeinderat ein Drittel der Ausschüppersonen aus und macht sich demzufolge die Wahl von
3 Ausschüppersonen aus der Klasse der höchstbesteuerten Unanlässigen, (Klasse I),
3 Erstzähmänner für diese Klasse,
1 Ausschüpperson aus der Klasse der minderbesteuerten Unanlässigen, (Klasse II),
2 Erstzähmänner für diese Klasse,
1 Erstzähmann aus der Klasse der höchstbesteuerten Unanlässigen, (Klasse III),
2 Ausschüppersonen aus der Klasse der minderbesteuerten Unanlässigen, (Klasse IV),
2 Erstzähmänner für diese Klasse
vgl. Die Wahl findet

Sonntag, den 15. Dezember 1912
für Klasse III von 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,
für Klasse IV von 2 Uhr bis 5 Uhr nachm., und

Montag, den 16. Dezember 1912
für Klasse I von 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,
für Klasse II von 5 Uhr bis 8 Uhr nachm.

im Aloëischen Gasthofe hier

und werden alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden mit der Verwarnung, daß die bis zum Ablauf der festgelegten Stunden noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl werden zugelassen werden.

Die Wählenden sind auf dem im Termin abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß der deren Personen kein Zweifel über bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und dem Abänderungsgesetz vom 24. April 1886 sind im allgemeinen **stimmberechtigt** alle Gemeindemitglieder, die die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anwändig sind oder dagegen seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unanlässigen Personen sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindemitglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Die Hölle der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrecht** sind in § 35,

die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der rev. Landgemeindeordnung bezeichnet.

Einsprache gegen die aufgestellte Wahlliste, welche von heute an 3 Wochen lang bei Unterlagen zur Einsicht ausliegt, sind innerhalb der in § 42 der rev. Landgemeindeordnung festgesetzten Zeiten noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren aber nach § 51 der rev. Landgemeindeordnung binnen 4 Tagen nach der Stimmenauszählung und zwar bis den 31. Dezember 1912 abends 5 Uhr bei der

Amtshauptmannschaft anzubringen.

Reichenbrand, am 13. November 1912.

Bogel, Gem. Vorst.

Bekanntmachung.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderat die Herren Weizmann Max Oskar Speck, Kaufmann Robert Römer und Strumpfwirker Robert Arthur Röder aus, welche jedoch sofort wieder eingesetzt sind.

Es macht sich demzufolge die Wahl von
a) 1 Ausschüpperson aus der Klasse der **Höchstbesteuerten-Unanlässigen**,
b) 1 Ausschüpperson aus der Klasse der **Minderbesteuerten-Unanlässigen** und
c) 1 Ausschüpperson aus der Klasse der **Minderbesteuerten-Unanlässigen**
wie die Wahl
a) 1 Erstzähmann aus der Klasse der **Höchstbesteuerten-Unanlässigen**,
b) 1 Erstzähmann aus der Klasse der **Minderbesteuerten-Unanlässigen** und
c) 1 Erstzähmann aus der Klasse der **Minderbesteuerten-Unanlässigen**

für die Zeit
vom 1. Januar
1913 bis mit
31. Dez. 1918.

Montag, den 25. November 1912

den Stunden
von 8½ bis 11½ Uhr vormittags für die **Höchstbesteuerten-Unanlässigen**,
von 12 bis 3 Uhr nachmittags für die **Minderbesteuerten-Unanlässigen**,
von 5 bis 8 Uhr nachmittags für die **Minderbesteuerten-Unanlässigen**
im Gaffhof zu Neustadt

und werden alle stimmberechtigten anwändigen, sowie die minderbesteuerten unanlässigen Gemeindemitglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit dem Bemerkern, daß die bis zum Ablauf der festgelegten Zeiten noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind nach § 51 der revidierten Landgemeindeordnung

14 Tage nach der Stimmenauszählung und zwar

bis den 9. Dezember dieses Jahres, abends 6 Uhr,

bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Neustadt, am 18. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz wird hiermit zur strengen Beachtung durch alle Beteiligte zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustadt, am 21. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

Die Amtshauptmannschaft stellt fest, daß die Anträge auf Einführung des **Achtuhrladen Schlusses** die öffnen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Neustadt während aller Tage im Jahre auch der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten sind.

Ausgenommen sollen bleiben:

1., alle Werkstage vor Sonn- und Festtagen,
2., der Faltmachtdienstag,
3., die Tage vom 17. bis mit 24. Dezember mit Ausnahme der in diese Zeit fallenden Sonntage,
4., der Silvesterstag, sofern er auf einen Werktag fällt.

Während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen, in anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 Abs. 1 Reichsgewerbeordnung) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 42 Abs. 1 Ziffer 1 Reichsgewerbeordnung) verboten. Ausnahmen können von der Amtshauptmannschaft zugelassen werden.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Reichenbrand vom 16. bis 22. November 1912.

Aufgedote: Der Techniker Friedrich Karl Wolf, wohnhaft in Deuben bei Dresden, mit Elisabeth Anna Wolf, wohnhaft in Reichenbrand.

Verheiratete: Die Rentenempfängerin Christiane Wilhelmine verw. Heller geb. Ruder, 79 Jahre alt.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Rottluff vom 15. bis 21. November 1912.

Geburten: Dem Gutsbesitzer Arthur Max Augustin 1 Tochter; darüber 1 uneheliche Geburt.

Aufgedote: Der Fabrikarbeiter Otto Walter Trisch mit Selma Erna Zinke, beide wohnhaft in Rottluff.

Nachrichten des Kgl. Standesamtes zu Rabenstein vom 15. bis 21. November 1912.

Geburten: Dem Kutscherslubeninhaber Ernst Moritz Gundermann 1 Tochter; dem Fabrikarbeiter Ernst Albin Stopp 1 Sohn; dem Handelsstricker Hermann Ewald Kübler 1 Tochter.

Heirathungen: Der Postassistent Friedrich Reinhold Blume,

erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Zwischenhandlungen werden nach § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 11. November 1912.

Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Den 1. Dezember d. J. ist der 4. Termin der diesjährigen **Gemeindeanlagen** und der letzte Termin des **Schulgeldes** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen und Schulgelder zur **Bermeldung des Zwangsvollstreckungsverfahrens** bis zum 15. Dezember a. o. an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 23. November 1912.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderat aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: Hermann Barthel, Oskar Berger, Hermann Crusius, Max Hofmann, Louis Matthes.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatutes vom 25. September 1901 nebst Nachträgen für diesesmal zu wählen:

1. in der Klasse der **höchstbesteuerten Anlässigen**: 3 Ausschüppersonen und 2 Erstzähmänner,
2. " " **mindestbesteuerten Anlässigen**: 2 Ausschüppersonen und 2 Erstzähmänner,
3. " " **mindestbesteuerten Unanlässigen**: 1 Ausschüpperson und 3 Erstzähmänner.

Behufs Vorbereitung der nach dem Gesetz und dem Ortsstatute zwischen den einzelnen Klassen getrennt zu haltenden Wahlen liegen vom 16. November 1912 die Gemeinderatswahllisten 14 Tage lang in der **Expedition der Gemeindeverwaltung** hier zu Jedermann's Einsicht aus und können Einsprüche gegen dieselben innerhalb dieser Zeit von den Beteiligten bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand erhoben werden. Am 7. Dezember 1912 ist die Wahlliste zu schließen und können von diesem Tage ab unterlegte Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Wahlen selbst sind auf

Sonntag den 15. Dezember 1912

für die **mindestbesteuerten Unanlässigen** Gemeindemitglieder von Punkt 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

und Montag den 6. Dezember 1912
für die **höchstbesteuerten anlässigen** Gemeindemitglieder von Punkt 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und

für die **mindestbesteuerten anlässigen** Gemeindemitglieder an demselben Tage von Punkt 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags

im Restaurant „Schweizerhaus Rabenstein“

(Weltler: Arthur Weltler, Antonstraße 10)

anberaumt. Als **Wahlvorsteher** ist der unterzeichnete **Gemeindevorstand** und als Stellvertreter Herr **Gemeindeältester Johannes Eiche** bestimmt worden.

Es werden alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit dem Bemerkern, daß die bis zum Ablauf der festgelegten Stunden noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden können.

Auf den Stimmzetteln sind die Namen und die Klasse, für welche die einzelnen Gewählteten rangieren sollen, deutlich und zweifellos anzugeben.

Die Stimmzettel sollen von weichem Papier sein und eine einheitliche Größe von einem 1/4 Bogen = 10/16 cm haben.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Abänderungsgesetzen sind im allgemeinen **stimmberechtigt** alle Gemeindemitglieder, die die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk anwändig sind oder dagegen seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben. Unanlässigen Frauenpersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindemitglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat und bei welchem die Voraussetzungen zu der betreffenden Klasse vorhanden sind.

Die Hölle der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrecht** sind in § 35, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren selbst sind nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung und zwar bis 29. bzw. 30. Dezember 1912 abends 5 Uhr bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Rabenstein, am 10. November 1912.

Der Gemeinderat.

Wieders, Gem. Vorst.

Meldungen im Amt Rabenstein.

Gefunden: 1 Pferdedecke. Verloren: 1 Portemonnaie mit 10 Mark Inhalt.

Entlaufen: 1 Deutscher Schäferhund.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 21. November 1912.

Biehzählung.

Die Biehbesitzer des hiesigen Ortes werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß zu folgende Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14. September er. am 2. Dezember 1912 eine Biehzählung stattzufinden hat, mit der zugleich eine Ermittlung der von der amtlichen Fleischbeschau bestreiten, in der Zeit vom 1. Dezember 1912 bis 30. November 1912 erfolgten Schlachtungen zu verbinden ist. Zu diesem Zwecke werden den Biehbesitzern bis zum 29. des Monats Zählarten zugestellt werden, die von ihnen nach dem Stande vom 2. Dezember er. auszufüllen und vom

4. Dezember er. ab zur Abholung bereithalten sind.

Neben der Biehzählung erfolgen die üblichen Aufzeichnungen der Pferde und Kinder für die Zwecke der Biehseuchenerhöhung u. w.

Rottluff, am 21. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden:

1 Paar gefütterte Hausschuhe.

Rottluff, am 21. November 1912.

Der Gemeindevorstand.